



Gemeinsame Amtliche Bekanntmachung der Stadt Diemelstadt und der Stadt Bad Arolsen



Planfeststellungsverfahren gemäß § 43 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Antragsteller: Avacon Netz GmbH

Projekt: Ersatzneubau der 110-kV-Leitung Twistetal-Paderborn/Süd (Ltg.-Nr. LH-11-1205)-Abschnitt A-Hessen, Regierungsbezirk Kassel im Bereich Mast 1 bis 31 und Mast 39

hier: Auslegung der Planunterlagen gemäß § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) i.V.m. § 73 Abs. 3 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG)

Die Avacon Netz GmbH beantragte mit Schreiben vom 26.07.2022 beim Regierungspräsidium Kassel die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens einschließlich der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den Ersatzneubau der 110-kV-Leitung Twistetal – Paderborn/Süd (Ltg.-Nr. LH-11-1205), Abschnitt A im Regierungsbezirk Kassel vom Umspannwerk Twistetal über Mast 1 bis 31, Mast 39, zwischen Mast 55 und 56 sowie Umbau der 110-kV-Leitung Abzweig Wrexen (Ltg.Nr. LH-11-1168) im Bereich Mast 58 (LH-11-1205) und Mast 1 (LH-11-1168).

Zuständige Anhörungsbehörde und Planfeststellungsbehörde ist nach der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Energiewirtschaftsgesetz für das Land Hessen das Regierungspräsidium Kassel. Soweit dies diese Planfeststellung betrifft, ist das Regierungspräsidium Kassel auch die für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung zuständige Behörde.

Insgesamt umfasst das Gesamtvorhaben Ersatzneubau der bestehenden 110-kV-Leitung Twistetal – Paderborn/Süd (Ltg.-Nr. LH-11-1205) drei Planfeststellungsabschnitte (A-C). Gegenstand des hier planfestzustellenden Vorhabens ist der Abschnitt A in Hessen, Regierungsbezirk Kassel, Landkreis Waldeck-Frankenberg. Der Abschnitt B verläuft auf einer Länge von etwa 16,6 km in Nordrhein-Westfalen, Regierungsbezirk Arnsberg, Hochsauerlandkreis. Der Abschnitt C verläuft auf einer Länge von 21,2 km in Nordrhein-Westfalen, Regierungsbezirk Detmold, Kreis Paderborn. Die Abschnitte in Nordrhein-Westfalen sind Gegenstand von eigenständigen Planfeststellungsverfahren in Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg (Abschnitt B) bzw. Detmold (Abschnitt C).

Der gegenständliche Abschnitt A umfasst die Errichtung und den Betrieb der 110-kV-Leitung auf einer Länge von etwa 9,05 km und untergliedert sich in drei Teilstrecken. Die erste Teilstrecke erstreckt sich über etwa 8,73 km vom Umspannwerk Twistetal über Mast 1 bis 31 bis zur Landesgrenze zwischen Hessen und Nordrhein-Westfalen. Die zweite Teilstrecke mit einer Länge von etwa 0,17 km liegt um Mast 39 in Hessen, die dritte Teilstrecke umfasst eine Länge von 0,15 km und liegt zwischen Mast 55 und 56 in Hessen. Der Mast 39 selbst liegt dabei in Hessen, die Masten 55 und 56 jedoch nicht. Die Zwischenabschnitte sowie der weitere Verlauf der Leitung befindet sich in Nordrhein-Westfalen. Im Rahmen des Ersatzneubaus werden 32 Masten im Donaumastbild in der bestehenden Leitungstrasse mit einer kleinräumigen Verschiebung zwischen Mast 10 bis 13 errichtet. Einzelne Maststandorte werden verschoben. Die Bestandsmasten werden zurückgebaut.

Weiterhin erfolgt zusätzlich ein Ersatzneubau der 110-kV-Leitung Abzweig Wrexen (Ltg.Nr. LH-11-1168) zwischen Mast 58 der 110-kV-Leitung Twistetal – Paderborn/Süd und dem Mast 1 des Abzweigs Wrexen (LH-11-1168). Der Leitungsabschnitt hat eine Länge von etwa 0,21 km, wovon ein Teil in Nordrhein-Westfalen (Mast 58 bis Landesgrenze) liegt und damit nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens ist.

Der Ersatzneubau des 110-kV-Freileitungsabschnittes dient der Netzoptimierung und der Netzanpassung an die erhöhte Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen zur Erhöhung der Übertragungsnetzkapazitäten innerhalb des 110-kV-Hochspannungsnetzes.

Für das Vorhaben einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden notwendigen Änderungsmaßnahmen am bestehenden Stromleitungsnetz werden Grundstücke in folgenden Gemarkungen beansprucht:

- Gemeinde Twistetal, Gemarkung Twiste
- Stadt Bad Arolsen, Gemarkungen Mengeringhausen, Massenhausen und Kohlgrund
- Stadt Diemelstadt, Gemarkung Hesperinghausen

Für das oben genannte Projekt ist die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 43 EnWG erforderlich.

Darüber handelt es sich um bei dem Projekt um ein Vorhaben nach Nr. 19.1.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Demzufolge wäre eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen. Die Vorhabenträgerin hat jedoch gem. § 7 Abs. 3 S. 1 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Dies wird durch die Planfeststellungsbehörde als zweckmäßig erachtet. Damit besteht für das Vorhaben die UVP-Pflicht gem. § 7 Abs. 3 S. 2 UVPG.

Gem. § 19 Abs. 2 UVPG i.V.m. § 73 Abs. 3 HVwVfG werden folgende von der Vorhabenträgerin eingereichte Planunterlagen sowie entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen, die das Vorhaben betreffen, zur Einsicht ausgelegt:

- Leseanleitung: Hinweise und Erläuterungen zum Planwerk und zum Auffinden der persönlichen Betroffenheit sowie mit Erläuterungen zu den einzelnen Anlagen (Anlage 0)
- Erläuterungsbericht: u.a. mit Angaben zur energiewirtschaftlichen Begründung des Vorhabens und der Trassenfindung bzw. -führung, der Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren und der relevanten Angaben zur Baudurchführung inkl. der Zusammenfassung des UVP-Bericht und des Immissionsberichtes (Anlage 1)
- Übersichtspläne, Lagepläne, Längenprofile, Prinzipienzeichnungen (Maste und Fundamente), Bauwerksverzeichnis, Mastlisten und Kreuzungsverzeichnisse (Anlage 2 bis 8)
- Nachweise über die Einhaltung der magnetischen und elektrischen Feldstärkewerte gem. 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über (Verordnung über elektromagnetische Felder 26. BImSchV), (Immissionsbericht Anlage 9 mit Anhängen)
- Verkehrswegekonzept, Rechtserwerb / Dingliche Belastung (Anlage 10 bis 11)
- Umweltfachliche Belange zu den Antragsunterlagen:
- Umweltgutachten (Anlage 12):
 - UVP-Bericht (Anlage 12.1)

- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) (Anlage 12.2 mit Anhängen)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) (Anlage 12.5 mit Anhang)
- Kartierbericht (Anlage 12.6)
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) (Anlage 12.7)
- Fachbeitrag Boden (Anlage 12.8)
- Forstrechtliche Unterlage mit dem Gutachten zur Bewertung der Waldfunktion im Rahmen einer Waldumwandlung (Anlage 12.9)
- Umweltanträge (Anlage 12.10)

Daneben wurden folgende Stellungnahmen zum Vorhaben bereits abgegeben:

- Stellungnahme Dezernat 31.1 – Grundwasserschutz und Wasserversorgung vom 20.07.2022
- Stellungnahme Dezernat 31.1 – Altlasten und Bodenschutz vom 20.07.2022

Gemäß § 73 Abs. 2 und 3 HVwVfG sind die Planunterlagen in den Gemeinden, in welchen sich das Vorhaben auswirkt, für die Dauer eines Monats zur Einsicht auszulegen. Dies stellt zugleich die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen nach § 18 Abs. 1 UVPG dar. Dabei macht das Regierungspräsidium Kassel zur Eindämmung des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 von der Möglichkeit des Planungssicherstellungsgesetzes – PlanSiG Gebrauch und ersetzt die Auslegung gem. § 3 Abs. 1 PlanSiG i.V.m. § 27a HVwVfG durch eine Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet.

Die Planunterlagen und die Stellungnahmen werden in der Zeit

vom 05.09.2022 bis einschließlich 04.10.2022

im Internet auf der Homepage des Regierungspräsidiums Kassel (www.rp-kassel.de) unter „Presse/Öffentliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht. Außerdem werden gem. § 20 Abs. 2 UVPG der Inhalt dieser Bekanntmachung und die o.g. Planunterlagen und Stellungnahmen über das zentrale Portal zu Umweltverträglichkeitsprüfungen der Länder (www.uvp.hessen.de) zugänglich gemacht.

Als zusätzliches Informationsangebot liegen die Planunterlagen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG in der Zeit

vom 05.09.2022 bis einschließlich 04.10.2022

bei der **Stadt Diemelstadt**, Zimmer 8, Lange Str. 6, 34474 Diemelstadt-Rhoden
während der Dienststunden Montag bis Freitag 8:00 - 12:00 Uhr
Montag, Dienstag 14:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag 14:00 - 17:30 Uhr

und

bei der **Stadt Bad Arolsen**, Rathaus Zimmer 207, Große Allee 26, 34454 Bad Arolsen
während der Dienststunden Montag bis Freitag 8:00 - 12:30 Uhr
Dienstag und Donnerstag 14:00 - 16:00 Uhr

zur Einsicht aus.

Bei der Einsichtnahme vor Ort sind die aktuell gültigen Schutz- und Hygienemaßnahmen zu beachten.

Sollte aufgrund der allgemeinen Pandemielage (SARS-CoV-2-Virus / COVID-19 – Coronavirus) das Rathaus für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen sein, kann die Einsicht für die Zeit der Schließung nur nach vorheriger Terminabsprache erfolgen:

- **Stadt Diemelstadt**
Tel.: +495694 9798-31 - E-Mail: melcher@diemelstadt.de
- **Stadt Bad Arolsen**
Tel.: +495691 801-160 - E-Mail: irmhild.radke@bad-arolsen.de

Sollte das Rathaus während des v.g. Zeitraums wieder geöffnet werden, liegen die Unterlagen am genannten Ort während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gem. § 21 Abs. 1 und 2 UVPG i.V.m. § 73 Abs. 4 Satz 1 HVwVfG während der Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet bzw. der Auslegung der Planunterlagen und für einen weiteren Monat nach dem Ende der Veröffentlichung/Auslegung der Planunterlagen, spätestens

bis einschließlich 04.11.2022 (Posteingang),

Äußerungen und Einwendungen gegen den Plan erheben. Die Erhebung von Äußerungen und Einwendungen ist schriftlich oder zur Niederschrift möglich, entweder

bei der **Stadt Diemelstadt**, Zimmer 8, Lange Str. 6, 34474 Diemelstadt-Rhoden
während der Dienststunden Montag bis Freitag 8:00 - 12:00 Uhr
Montag, Dienstag 14:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag 14:00 - 17:30 Uhr

und

bei der **Stadt Bad Arolsen**, Rathaus Zimmer 207, Große Allee 26, 34454 Bad Arolsen
während der Dienststunden Montag bis Freitag 8:00 - 12:30 Uhr
Dienstag und Donnerstag 14:00 - 16:00 Uhr

oder

beim **Regierungspräsidium Kassel**, Dezernat 33.2 - Immissionsschutz und Energiewirtschaft, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld,
während der Dienststunden Montag bis Donnerstag 9:00 - 15:30 Uhr
Freitag 9:00 - 12:00 Uhr

Daneben können Äußerungen und Einwendungen elektronisch über die nachfolgende E- Mail-Adresse erhoben werden:

E-Mail: Einwendungen_II_33-2@rpk.s.hessen.de

Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung sowie den Namen und die Anschrift der Einwenderin oder des Einwenders erkennen lassen. Soweit die Beeinträchtigung von Grundeigentum geltend gemacht wird, sollten die Gemarkung sowie Flur und Flurstücksnummer angegeben werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und

Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen (§ 17 Abs. 1 HVwVfG). Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Die Anhörungsbehörde wird gleichförmige Eingaben, die die geforderten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis des § 17 Abs. 1 Satz 2 HVwVfG nicht entsprechen, gemäß § 17 Abs. 2 HVwVfG unberücksichtigt lassen. Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 HVwVfG).

Die vorliegende Bekanntmachung gilt zugleich als Benachrichtigung der vom Bund oder Land anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstigen Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen). Ihnen wird ebenfalls die Gelegenheit gegeben, bis zum **04.11.2022** zu dem Vorhaben gegenüber dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 33.2 - Immissionsschutz und Energiewirtschaft, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld, Stellung zu nehmen.

Nach Ablauf der Äußerungsfrist sind für die Dauer des Planfeststellungsverfahrens alle Äußerungen, Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG i.V.m. § 73 Abs. 4 Satz 3 HVwVfG). Dies gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen (§ 21 Abs. 5 UVPG) und für Stellungnahmen der Vereinigungen.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Regierungspräsidium Kassel zur sachgerechten Entscheidungsfindung die Vorhabenträgerin über die Einwendungen und Stellungnahmen unterrichtet. Auf Verlangen von Einwenderinnen und Einwendern sollen deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind (§ 43a Nr. 2 EnWG); darauf wird hiermit hingewiesen.

Verantwortlicher der Datenverarbeitung ist das Regierungspräsidium Kassel, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel. Der oder die Datenschutzbeauftragte des Regierungspräsidiums Kassel ist erreichbar unter dsb@rpks.hessen.de. Soweit dies zur Bearbeitung des o.g. Verfahrens erforderlich ist, werden personenbezogene Daten an Dritte übermittelt. Hierzu gehört insbesondere die Weitergabe an die Vorhabenträgerin oder Fachbehörden. Die übermittelten Daten dürfen von den vorgenannten Stellen ausschließlich zur Durchführung des Verfahrens verwendet werden. Die Aufbewahrungsfristen für personenbezogene Daten richten sich nach den Regelungen des Aktenführungserlasses für die Dienststellen des Landes Hessen. Einwenderinnen und Einwender haben in Bezug auf ihre personenbezogenen Daten Anspruch auf Auskunft, Berichtigung, Löschung sowie auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß der Artikel 15ff. der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Zuständige Aufsichtsbehörde des Verantwortlichen der Datenverarbeitung ist der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Gustav-Stresemann-Ring, 65189 Wiesbaden.

Nach Ablauf der Äußerungsfrist entscheidet das Regierungspräsidium Kassel darüber, ob eine Erörterung der vorgebrachten Sachverhalte erforderlich ist. Sie kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 43a Nr. 3 EnWG hierauf verzichten. Wird ein Erörterungstermin anberaumt, werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden und Vereinigungen zu dem Plan mit der Vorhabenträgerin,

den Behörden, den Vereinigungen, die fristgerecht Stellung genommen haben, den Betroffenen und den Personen, welche fristgerecht Einwendungen erhoben haben, erörtert. Statt eines Erörterungstermins kann eine Online-Konsultation durchgeführt werden oder diese mit Einverständnis der Beteiligten durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetzt werden (§ 5 PlanSiG).

Der Erörterungstermin oder die Online-Konsultation wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen Personen, welche fristgerecht Einwendungen erhoben haben und die Vereinigungen, die fristgerecht Stellung genommen haben, werden von dem noch festzusetzenden Erörterungstermin oder der Online-Konsultation benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen, so kann dies durch öffentliche Bekanntmachung geschehen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben einer Beteiligten oder eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne sie oder ihn verhandelt werden kann.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen und Abgabe von Äußerungen und Stellungnahmen, die Teilnahme an einem Erörterungstermin, einer Online-Konsultation, Telefon- oder Videokonferenz und durch Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die Einwendungen und Stellungnahmen wird durch Planfeststellungsbeschluss entschieden. Ist das Vorhaben zulassungsfähig, ergeht – ggf. unter Aufnahme von Nebenbestimmungen – ein positiver Planfeststellungsbeschluss. Ist das Vorhaben ganz oder teilweise nicht zulassungsfähig, kann der Planfeststellungsantrag ganz oder teilweise abgelehnt werden. Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen, kann das Regierungspräsidium Kassel außerdem vorläufig zulassen, dass bereits vor Feststellung des Plans in Teilen mit der Errichtung oder Änderung des Vorhabens einschließlich der Vorarbeiten begonnen wird (§ 44c EnWG).

Erght ein Planfeststellungsbeschluss, wird dieser der Vorhabenträgerin und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 1 HVwVfG). Zudem erfolgt gem. § 27 Satz 1 UVPG i.V.m. § 74 Abs. 5 Satz 2 HVwVfG eine öffentliche Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses. Sind außer an die Vorhabenträgerin mehr als 50 Zustellungen an Einwender und diejenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben, vorzunehmen, können diese Zustellungen durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 74 Abs. 5 Satz 1 HVwVfG). Der Planfeststellungsbeschluss wird nach der öffentlichen Bekanntmachung für zwei Wochen in den Auslegungsgemeinden öffentlich zur Einsicht ausgelegt.

Mit dem Beginn der Auslegung des Plans tritt eine Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 EnWG in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt dürfen auf den von dem Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Darüber hinaus steht der Vorhabenträgerin nach § 44a Abs. 3 EnWG ab dem Beginn der Auslegung der Planunterlagen ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu.

Diemelstadt/Bad Arolsen, den 26.08.2022

Regierungspräsidium Kassel
RPKS - 33.2-78 z 01/4-2021/1

Stadt Diemelstadt
Elmar Schröder, Bürgermeister

Stadt Bad Arolsen
Marko Lambion, Bürgermeister